

Meldeformular

für Solaranlagen auf (Flach-)Dächern und Fassaden

zur Prüfung durch die örtliche Baubehörde, ob es sich um eine baubewilligungspflichtige oder meldepflichtige Anlage handelt

Information

Dieses Formular ist ausgefüllt und mit den erforderlichen Unterlagen der Baubehörde der Standortgemeinde einzureichen. Die örtliche Baubehörde prüft, ob es sich um eine bewilligungs- oder meldepflichtige Anlage handelt. Wenn bewilligungspflichtig, wird sie das ordentliche Baugesuchsverfahren einleiten (Anlagen ausserhalb der Bauzone brauchen zusätzlich die Zustimmung durch das Bau- und Justizdepartement). Wenn meldepflichtig, wird sie die Bauherrschaft, die Solothurnische Gebäudeversicherung und evtl. andere Instanzen wie Feuerwehr etc. darüber informieren.

Solaranlagen welche nicht auf einem (Flach-)Dach oder einer Fassade, sondern zum Beispiel auf einer Lärmschutzwand etc. errichtet werden sollen, sind immer baubewilligungspflichtig.

| Personalien / Anlage / Beilagen | | |
|---|-------------------------------|---|
| Durch die Bauherrschaft auszufüllen | Bauherrschaft | |
| | Vorname Name / Firma: | |
| | Strasse Haus-Nr., PLZ Ort: | |
| | Telefon / E-Mail: | |
| | Anlage | |
| | Vorhaben: | <input type="checkbox"/> Solarwärmeanlage <input type="checkbox"/> Solarstromanlage / Photovoltaikanlage |
| | Gesamtleistung: | kWP (Kilowatt-Peak) ¹ |
| | Abklärungen Netzbetreiberin: | Haben Abklärungen mit der Netzbetreiberin ergeben, dass zusätzliche Leitungsbauprojekte oder Transformatorenstationen erforderlich sind? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| | Gemeinde (inkl. Ortsteil): | |
| | Grundstück-Nr.: | |
| Gebäude-Nr.: | | |
| Beilagen | | |
| Diese Beilagen sind zwingend erforderlich und unterschrieben dem Formular beizulegen: | | |
| <input type="checkbox"/> Baubeschrieb <input type="checkbox"/> Situationsplan <input type="checkbox"/> Fassadenplan | | |
| Unterschrift Bauherrschaft | | |
| Datum: | Unterschrift: | |

Das Meldeformular (inkl. Beilagen) ist der örtlichen Baubehörde der Standortgemeinde spätestens 30 Tage vor Baubeginn einzureichen.

¹ PV-Anlagen ab einer Leistung von 30 kWp sind Feuerwehrplanpflichtig (siehe VKF-Brandschutzmerkblatt "Brandschutzpläne Flucht- und Rettungswegpläne Feuerwehrpläne", Anhang B Feuerwehrpläne, B1 Notwendigkeit nach Aspekt). Für Fragen dazu wenden Sie sich bitte an die Solothurnische Gebäudeversicherung.

Ist die Anlage meldepflichtig oder baubewilligungspflichtig?

| Beurteilung durch die örtliche Baubehörde | | |
|---|--|-------------------------------|
| Durch die örtliche Baubehörde auszufüllen | Liegt die Anlage in einer Ortsbildschutzone oder einem Gebiet von besonderer Schönheit und Eigenart (nach § 36 Abs. 1 lit. a und b PBG)? | |
| | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| | Liegt die Anlage in der Juraschutzzone? | |
| | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| | Befindet sich die Anlage auf/an einem von der Gemeinde mit Einzelverfügung geschützten historischen Kulturdenkmal? | |
| | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| | Befindet sich die Anlage auf / an einem vom Kanton mit Einzelverfügung geschützten historischen Kulturdenkmal? | |
| | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| Liegt die Anlage in der Altstadt von Solothurn oder Olten sowie im Dorfkern von Balsthal? | | |
| <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | |
| Erfüllt die Anlage die Vorschriften für: (siehe Auszug Grundlagen, Seite 3) | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Dächer - Art. 32a Abs. 1 RPV - Flachdächer - Art. 32a Abs. 1^{bis} RPV - Fassaden - Art. 32a^{bis} Abs. 1, 2 und 3 RPV | | |
| <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja | |
| Die Anlage ist: Wenn alle Fragen mit der rechten Antwortoption beantwortet werden, ist die Anlage meldepflichtig. Wird mindestens eine Frage mit der linken Antwortoption beantwortet, ist eine Baubewilligung erforderlich. | | |
| Unterschrift örtliche Baubehörde | | |
| Datum: | Unterschrift: | |

Hinweise an die örtliche Baubehörde:

Bei bewilligungspflichtigen Anlagen ist das ordentliche Baugesuchsverfahren einzuleiten (Anlagen ausserhalb der Bauzone brauchen zusätzlich die Zustimmung durch das Bau- und Justizdepartement).

Bei meldepflichtigen Anlagen informiert die örtliche Baubehörde die Bauherrschaft, die Solothurnische Gebäudeversicherung und evtl. andere Instanzen wie Feuerwehr etc.

Auszug Grundlagen

Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700)

Art. 18a Solaranlagen

¹ In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern oder an Fassaden genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.

² Das kantonale Recht kann:

- a) bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen und energetische Sanierungen ohne Baubewilligung zulässig sind;
- b) in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen.

^{2bis} In Bauzonen sind Strukturen, welche die Gewinnung von Solarenergie über und am Rande von Parkplatzarealen mit 15 oder mehr Parkplätzen ermöglichen, grundsätzlich zonen-konform. Die Gemeinden können in ihrer Raumplanung Park-platzareale bezeichnen, bei denen solche Strukturen nicht oder nur unter gewissen Voraussetzungen zulässig sind. Sie können solche Strukturen auf allen oder einem Teil der Parkplatzareale mit weniger als 15 Parkplätzen für grundsätzlich zonenkonform erklären.

³ Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

⁴ Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.

Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)

Art. 32a Bewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern

¹ Solaranlagen auf einem **Dach** gelten als genügend angepasst (Art. 18a Abs. 1 RPG), wenn sie:

- a) die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
- b) von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- c) nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
- d) kompakt angeordnet sind; technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Fläche sind zulässig.

^{1bis} Solaranlagen auf einem **Flachdach** gelten auch dann als genügend angepasst, wenn sie anstelle der Voraussetzungen nach Absatz 1:

- a) die Oberkante des Dachrandes um höchstens einen Meter überragen;
- b) von der Dachkante so weit zurückversetzt sind, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar sind; und
- c) nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden.

² Konkrete Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts sind anwendbar, wenn sie zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig sind und die Nutzung der Sonnenenergie nicht stärker einschränken als Absatz 1.

³ Bewilligungsfreie Vorhaben sind vor Baubeginn der Baubewilligungsbehörde oder einer anderen vom kantonalen Recht für zuständig erklärten Behörde zu melden. Das kantonale Recht legt die Frist sowie die Pläne und Unterlagen, die der Meldung beizulegen sind, fest.

Art. 32a^{bis} Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

¹ Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche oder als mehrere sich gleichmässig wiederholende rechteckige Flächen angeordnet.
- b) Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.
- c) Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.
- d) Sie weisen eine möglichst ähnliche Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.
- e) Sie befinden sich in einer Arbeitszone.
- f) Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.

- g) Sie erfüllen eine entsprechende Voraussetzung, die im kantonalen Recht für Solaranlagen an Fassaden innerhalb von Bauzonen vorgesehen ist.

² Soweit das kantonale Recht nichts anderes vorsieht, müssen sie zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.
- b) Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.
- c) Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade und parallel zu dieser angeordnet.
- d) Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.

³ Allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften müssen eingehalten werden, es sei denn, die Nutzung der Sonnenenergie wird dadurch übermäßig eingeschränkt.

⁴ Das Meldeverfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 32a Absatz 3.

Art. 32b Solaranlagen auf Kulturdenkmälern

Als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung

(Art. 18a Abs. 3 RPG) gelten:

- a) Kulturgüter gemäss Artikel 1 Buchstaben a und b der Verordnung vom 29. Oktober 2014 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen;
- b) Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A;
- c) Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, die in einem anderen Inventar verzeichnet sind, das der Bund gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) beschlossen hat;
- d) Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, für die Bundesbeiträge im Sinne von Artikel 13 NHG zugesprochen wurden;
- e) Bauten und Anlagen, die aufgrund ihres Schutzes unter Artikel 24d Absatz 2 RPG oder unter Artikel 39 Absatz 2 dieser Verordnung fallen;
- f) Objekte, die im vom Bund genehmigten Richtplan als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Artikel 18a Absatz 3 RPG bezeichnet werden.

Kantonale Bauverordnung (KBV; BGS 711.61)

§ 3^{bis} Meldeverfahren

¹ Bauvorhaben für Solaranlagen, welche nach Bundesrecht keiner Baubewilligung bedürfen, sind der Baubehörde mindestens 30 Tage vor Baubeginn zu melden. Der Meldung sind ein Baubeschrieb, ein Situationsplan sowie ein Fassadenplan beizulegen.

Kantonaler Richtplan

Teil C: Ver- und Entsorgung (E)

E-2.5 Solaranlagen

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

E-2.5.1

Als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinne von Art. 18a Abs. 3 RPG i.V.m. Art. 32b lit. f RPV gelten folgende Objekte:

- Die Altstädte Solothurn und Olten sowie der Dorfkern von Balsthal (nach § 6 Abs. 1 KDV);
- Die im Schutzverzeichnis der kantonalen Denkmalpflege enthaltenen, mit Einzelschutzverfügung vom Kanton geschützten, historischen Kulturdenkmäler (nach § 19 Abs. 1 KDV);
- Die im Anhang des Schutzverzeichnisses der kantonalen Denkmalpflege enthaltenen, mit Einzelschutzverfügung von den Gemeinden geschützten, historischen Kulturdenkmäler (nach § 19 Abs. 2 KDV);
- Die geschützten Bereiche des Juras, des Engelbergs, des Borns und des Bucheggbergs sowie des Äusseren Wasseramts (nach § 7 Abs. 2 NHV bzw. Kapitel L-2.1);
- Die Ortsbildschutzzonen sowie Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart (nach § 36 Abs. 1 lit. a und b PBG).

E-2.5.2

Solaranlagen auf Kulturdenkmälern von kantonaler Bedeutung nach Beschluss E-2.5.1 bedürfen einer Baubewilligung.